

Reglement über ein- und mehrtägige Schulverlegungen und Schneesportlager der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt

Beschluss der Sekundarschulpflege vom 2. November 2023
Gültig ab: 1. Januar 2024 / überarbeitet am 30. Oktober 2023
Registratur: 03.00

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Budgetierung	2
2.1	Budgetverantwortung	2
2.2	Mehrtägige Schulverlegungen	2
2.3	Eintägige Schulverlegungen	3
2.4	Schneesportlager	3
3.	Vorbereitung	3
3.1	Rekognoszierung	3
4.	Leitung/Begleitung	3
4.1	Verantwortung	3
4.2.	Elterninformation	3
5.	Begleitpersonen	4
5.1	Ein- und mehrtägige Schulverlegungen	4
5.2	Interne Begleitpersonen	4
5.3	Externe Begleitpersonen	4
5.4	Schneesportlager	4
6.	Begleitfahrzeug	5
7.	Entschädigung	5
7.1	Mehrtägige Schulverlegungen	5
7.2	Eintägige Schulverlegungen	5
7.3	Schneesportlager	5
8.	Pflichten der Schülerinnen, Schüler und Eltern	6
9.	Verpflegungsbeitrag / Elternbeitrag	6
9.1	Mehrtägige Schulverlegungen	6
9.2	Eintägige Schulverlegungen	6
9.3	Schneesportlager	6
9.4	Übernahme der Elternbeiträge durch die Schulgemeinde	7
9.4.1	Gesuch	7
9.4.2	Entscheid	7
10.	Budget Schulbeiträge	7
11.	Abrechnung	8
12.	Versicherung	8
13.	Sicherheit	8
14.	Schlussbestimmung	8

Dieses Reglement betrifft die durch die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt durchgeführten ein- und mehrtägigen Schulverlegungen (z.B. Klassenlager, Abschlussreisen, Exkursionen usw.) und Schneesportlager.

1. Allgemeines

Mit den ein- und mehrtägigen Schulverlegungen stehen der Klassenlehrperson / dem Lerncoach und ihren Schülerinnen und Schülern ein pädagogischer Freiraum zur Verfügung, in dem zusätzlich zum herkömmlichen Schulbetrieb soziale Kontakte und Kompetenzen gepflegt werden. Das handlungsorientierte Lernen steht im Zentrum.

Ein- und mehrtägige Schulverlegungen sowie Schneesportlager finden in der Schweiz statt. Es können bei begründetem Interesse und auf Antrag bei der Schulpflege mehrtägige Schulverlegungen im grenznahen Ausland stattfinden. Die Ausgaben für solche Schulverlegungen ins Ausland sind separat im Budget einzustellen und von der Schulpflege explizit zu bewilligen. Einreisebestimmungen dafür sind frühzeitig abzuklären.

Eintägige Schulverlegungen:

Die Schulleitenden sind im Rahmen des Gesamtbudgets für die Koordination der eintägigen Schulverlegungen verantwortlich.

Mehrtägige Schulverlegungen:

Für alle Jahrgänge gilt das Maximum von vier Übernachtungen, sprich fünf Tage pro Schuljahr nicht zu überschreiten. Kennenlernwochen werden miteingerechnet. Pro Klassenzug findet mindestens ein Klassenlager statt.

Schneesportlager:

Das Schneesportlager kann in den Sportferien im Rahmen des „freiwilligen Schulsports“ durchgeführt werden. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler fakultativ.

2. Budgetierung

2.1 Budgetverantwortung

Die Schulleitung erstellt für das nächste Kalenderjahr das Gesamtbudget „ein- und mehrtägige Schulverlegungen und Schneesportlager“ in Absprache mit dem Team, reicht es bis Anfang Juli der Schulpflege ein und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

2.2 Mehrtägige Schulverlegungen

Das Budget muss spätestens 8 Wochen vor Beginn der mehrtägigen Schulverlegungen mit dem Formular „Budget/Abrechnung“ (im Anhang) der Schulleitung zur Bewilligung eingereicht werden. Die bewilligten Budgets der mehrtägigen Schulverlegungen sind der Schulverwaltung (Finanzabteilung) weiterzuleiten.

2.3 Eintägige Schulverlegungen

Es ist kein Budget einzureichen. Die Kosten dürfen das Gesamtbudget für eintägige Schulverlegungen nicht überschreiten. Die Bewilligung ist bei der Schulleitung einzuholen.

2.4 Schneesportlager

Das Budget ist bis spätestens Ende Dezember der Schulleitung vorzulegen.

3. Vorbereitung

3.1 Rekognoszierung

Die Klassenlehrperson/der Lerncoach bereitet die ein- und mehrtägigen Schulverlegungen sorgfältig vor. Rekognoszierung erfolgt nach Bedarf. Die Rekognoszierung durch die Lehrpersonen soll während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Die Spesen dafür gehen zu Lasten der Sekundarschulgemeinde.

4. Leitung/Begleitung

4.1 Verantwortung

Die Klassenlehrperson/der Lerncoach übernimmt die Verantwortung für den geordneten Ablauf der ein- und mehrtägigen Schulverlegungen. Es wird eine Begleitperson beigezogen, die auch Verantwortung übernimmt. Dem Leiterteam sollten nach Möglichkeit Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Begleiten neben der Klassenlehrperson zusätzliche Lehrpersonen eine mehrtägige Schulverlegung, bewilligt die Schulleitung deren Teilnahme. Es sollen grundsätzlich Lehrpersonen die Klassen begleiten, an denen sie Unterricht erteilen.

4.2. Elterninformation

Die Eltern müssen frühzeitig, wenn möglich mindestens sechs Wochen im Voraus, schriftlich informiert werden.

5. Begleitpersonen

5.1 Ein- und mehrtägige Schulverlegungen

Es sollen genügend Begleitpersonen, wenn möglich geschlechtergemischt, zur Verfügung stehen. Es sind folgende Begleitpersonen (inkl. hauptverantwortliche Person) zugelassen:

Ab 11 Schülerinnen und Schülern besteht Anrecht auf eine weitere Begleitperson und ab 22 Schülerinnen und Schülern auf eine zusätzliche Begleitperson.

- bis 10 Schülerinnen/Schüler: - 1 Begleitperson
- ab 11 Schülerinnen/Schüler: - 2 Begleitpersonen
- ab 22 Schülerinnen/Schüler: - 3 Begleitpersonen

Bei mehrtägigen Schulverlegungen mit Selbstverpflegung kann ein Koch bzw. eine Köchin beigezogen werden. Ab 25 Schülerinnen und Schülern besteht Anrecht auf eine weitere Köchin/Koch.

- bis 24 Schülerinnen/Schüler: -1 Köchin/Koch
- ab 25 Schülerinnen/Schüler: - 2 Köchin/Koch
- ab 60 Schülerinnen/Schüler: - 3 Köchin/Koch

5.2 Interne Begleitpersonen

Als interne Begleitpersonen gelten Personen, welche bei der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt angestellt sind.

Schulische Assistenzen gelten grundsätzlich als Begleitpersonen. Bei erhöhtem Unterstützungsbedarf kann zusätzlich eine Assistenz als Begleitperson bei der Schulleitung beantragt werden. Die Mehrarbeitszeit in den mehrtägigen Schulverlegungen wird im Laufe des Schuljahres kompensiert.

5.3 Externe Begleitpersonen

Als externe Begleitpersonen gelten Personen, welche in keinem Arbeitsverhältnis mit der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt stehen.

5.4 Schneesportlager

Es sollen genügend Begleitpersonen, wenn möglich geschlechtergemischt, zur Verfügung stehen. Die Hauptleitung legt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Anzahl der Begleitpersonen fest (Richtwert: pro 6 Schüler und Schülerinnen: 1 Begleitperson).

Die Anzahl der Köche (Begleitpersonen) richtet sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler bei mehrtägigen Schulverlegungen (siehe Punkt 5.1).

6. Begleitfahrzeug

Für Fahrten mit Privat-Personenwagen, welche im Auftrag der Schule für ein- und mehrtägige Schulverlegungen und Schneesportlager durchgeführt werden, besteht eine Vollkasko-Versicherung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt.

Die dafür benötigten Fahrzeuge müssen zu Beginn der Schulverlegungen und des Schneesportlagers der Schulverwaltung gemeldet werden. Die gefahrenen Kilometer werden gemäss kantonaler Verordnung entschädigt.

7. Entschädigung

7.1 Mehrtägige Schulverlegungen

Interne Begleitperson	CHF	0.-- /pro Tag
Externe Begleitperson	CHF	150.-- /pro Tag
Koch/Köchin	CHF	200.-- /pro Tag

7.2 Eintägige Schulverlegungen

Interne Begleitperson	CHF	0.-- /pro Tag
Externe Begleitperson	CHF	100.-- /pro Tag

7.3 Schneesportlager

Hauptleitung	CHF	250.-- /pro Tag
Begleitperson	CHF	150.-- /pro Tag
Koch/Köchin	CHF	150.-- /pro Tag
Pauschale Koch Vorbereitung/Planung	CHF	200.-- einmalig

Für externe Begleitpersonen ist für die Abrechnung ein Personalstammblatt sowie eine Kopie des AHV-Ausweises zuhanden der Finanzverwaltung einzureichen. Die Entschädigung wird generell als Lohn von der Schulgemeinde überwiesen. Falls die jährliche Entschädigung unter dem Betrag von CHF 2'300.-- liegt, kann diese dem Leiter im Kreditorenprogramm ausbezahlt werden.

8. Pflichten der Schülerinnen, Schüler und Eltern

Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler an den ein- und mehrtägigen Schulverlegungen teil. Gibt es wichtige Gründe, die eine Teilnahme verunmöglichen, wird das mit der Schulleitung des Schulhauses vereinbart. Die Schülerinnen und Schüler besuchen in dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse oder leisten einen Arbeitseinsatz.

In den Schulverlegungen halten sich die Teilnehmenden an die Schulhaus- und die Regeln des Leitungsteams.

Die Klassenlehrperson/der Lerncoach ist berechtigt, Schülerinnen und Schüler, die durch schwere Vorfälle gegen die Regeln verstossen, nach Orientierung der Eltern und der Schulleitung nach Hause zu schicken. Die Organisation der Heimreise liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Kosten der Rückreise gehen zu Lasten der Schule. Es werden in solchen Fällen keine Verpflegungsbeiträge zurückerstattet.

Die Eltern sind für eine geeignete Ausrüstung verantwortlich.

Für Schäden, die durch Schülerinnen und Schüler verursacht werden, haften die Schülerinnen und Schüler selbst.

9. Verpflegungsbeitrag / Elternbeitrag

Als Verpflegungsbeitrag gilt ein durch die Schule erhobener Betrag, der von den Erziehungsberechtigten entrichtet wird. Die Finanzverwaltung ist für das Inkasso der Verpflegungsbeiträge zuständig.

9.1 Mehrtägige Schulverlegungen

Die Eltern bezahlen einen Verpflegungsbeitrag gemäss den kantonalen Richtlinien. Zurzeit beträgt dieser Fr. 22.-- pro Tag. Der An- und Rückreisetag wird zusammengefasst mit einem Beitrag von Fr. 22.-- verrechnet.

9.2 Eintägige Schulverlegungen

Es wird kein Verpflegungsbeitrag der Eltern erhoben.

9.3 Schneesportlager

Der Elternbeitrag für das Schneesportlager beträgt aktuell Fr. 380.-- pro Schülerin und Schüler.

9.4 Übernahme der Elternbeiträge durch die Schulgemeinde

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus finanziellen Gründen nicht am Schneesportlager teilnehmen könnte, besteht die Möglichkeit einer Kostenübernahme des Elternbeitrages durch die Schulgemeinde.

9.4.1 Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch soll bis vier Wochen vor dem Anlass an die Schulverwaltung gestellt werden. Darin sollten alle sachdienlichen Informationen enthalten sein, wie etwa ein Nachweis über die Arbeitslosigkeit der Eltern, IPV- Stufe oder steuerbares Einkommen.

9.4.2 Entscheid

Das Gesuch wird durch den oder die Ressortverantwortliche Finanzen bewilligt oder abgelehnt. Bei einer Ablehnung kann das Kind dennoch an dem Anlass teilnehmen, die Erziehungsberechtigten werden jedoch zur Kostenübernahme verpflichtet.

10. Budget Schulbeiträge

Für Schulverlegungen übernimmt die Schulgemeinde folgende Richtwerte pro Jahr und Schülerin und Schüler/mehrtägige Schulverlegungen (max. CHF 400.--/Schuljahr)

2-tägige Schulverlegungen (1 Übernachtung)	CHF 180.--
3-tägige Schulverlegungen (2 Übernachtungen)	CHF 270.--
4-tägige Schulverlegungen (3 Übernachtungen)	CHF 350.--
5-tägige Schulverlegungen (4 Übernachtungen)	CHF 400.--

Sneesportlager (brutto) CHF 950.--/pro Woche

Die nachfolgenden Kosten sollen gedeckt werden:

- Kollektivreisen, Unterkunft
- Verpflegungskosten
- Eintritte für die Lehrpersonen, die Begleitpersonen und für die Schülerinnen und Schüler, Kurtaxen, Trinkgelder, Geschenke bis Fr. 50.--, Honorare für Führungen, Referate etc.
- Arbeitsmaterial, Miete von Sport- und Spielgeräten
- Spesen für bewilligtes Begleitfahrzeug
- Kosten für die Rekognoszierung

Für allfällige Barauslagen bei mehrtätigen Schulverlegungen sind die verantwortlichen Lehrpersonen berechtigt, unter Vorlage des bewilligten Gesamtbudgets „mehrtägige Schulverlegungen“ einen Vorschuss zu beziehen.

11. Abrechnung

Die Abrechnungen müssen innert acht Wochen nach dem Anlass der Finanzverwaltung eingereicht werden. Quittungen sind lückenlos beizulegen, auch für die Auszahlung an Begleitpersonen. Für fehlende Quittungen besteht kein Anspruch auf Vergütung.

12. Versicherung

Die Haftpflichtversicherung der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt deckt auch Schulverlegungen und das Schneesportlager ab. Gegen Unfall sind die Schülerinnen und Schüler nicht durch die Schule versichert, dies ist Sache der Erziehungsberechtigten.

13. Sicherheit

Eine Woche vor den mehrtägigen Schulverlegungen ist das ausgefüllte Notfallblatt mit aktuellen Telefonnummern aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, als auch Eltern und Erziehungsberechtigten der Lagerleitung abzugeben. Die Lehrperson nimmt dieses Notfallblatt auf die Reise mit.

14. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.